

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mackenrode

Der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

1. Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mackenrode können von der Gemeinde örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
2. Zur täglichen Benutzung können Räume/Objekte in nachfolgend genannten Einrichtungen überlassen werden:
 - Dorfgemeinschaftshaus im OT Weidenbach
 - Feuerwehrhaus in Mackenrode
 - Märchenpark Mackenrode und Backofen/Grill
 - Mehrzweckraum am Sportplatz.

§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen

1. Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Raumnutzungsvereinbarung genauestens zu beschreiben. Bei Veranstaltungen im Märchenpark muss der Charakter des Märchenparks garantiert sein.
2. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
3. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
4. Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts-extremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger

Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

5. Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
6. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4 **Bestellung und Nutzung der Räume**

1. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
2. Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
3. In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Mackenrode mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und einer Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie deren Anlage Entgelttarif an.

4. Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr.

Im Märchenpark erstreckt sich die Nutzungsdauer am jeweiligen Tag bis max. 22:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.

5. Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Mackenrode nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund von der Nutzungsvereinbarung zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger

Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.

6. Ein Rücktritt von der Vereinbarung ist entgeltfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 5 **Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde Mackenrode erhebt für die Nutzung ihrer öffentlichen Gebäude bzw. ihrer Räumlichkeiten/Objekte und des dazu gehörigen Inventars Benutzungsentgelte. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

§ 6 **Besondere Bestimmungen**

1. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Nutzungsvereinbarung auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Mackenrode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
 - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
 - g) Der Veranstalter hat während der Nutzungsdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
2. Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich separat zu vereinbaren.

3. Nach einer Nutzung (z. B. Silvesterfeier) ist der Ursprungszustand der Außenanlage von den Nutzern wiederherzustellen.

§ 7 Haftung

1. Der Veranstalter haftet der Gemeinde Mackenrode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
2. Die Gemeinde Mackenrode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Mackenrode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
3. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Mackenrode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
4. Die Gemeinde Mackenrode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

1. Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
2. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
3. Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
4. Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
5. Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

6. Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
7. Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Mackenrode, 18. Februar 2019

Bode
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mackenrode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 4/2019 vom 23. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Anlage

Entgelttarif

1. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtige sind im Sinne dieser Benutzungsordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mackenrode Räumlichkeiten überlassen wurden.

2. Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Entgelts wird durch den Abschluss der Raumnutzungsvereinbarung für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung an die Gemeinde Mackenrode zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

3. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

- a) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für
 - aa) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
 - bb) regelmäßige Übungsveranstaltungen
 - cc) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungenkostenlos überlassen.
- b) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Mackenrode werden die Räumlichkeiten für Veranstaltungen im Feuerwehrhaus zum ermäßigten Entgelt überlassen. Nebenkosten fallen entsprechend 5. a) an.
- c) Vereinsmitgliedern und bei organisierten sportlichen Veranstaltungen wird der Mehrzweckraum am Sportplatz zum ermäßigten Entgelt überlassen. Nebenkosten fallen entsprechend 5. a) an.
- d) Den in 3. a) genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in 4. a) festgesetzten Entgelten (volles Entgelt) überlassen.
- e) Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen zu den in 4. c) festgesetzten Entgelten überlassen.

4. **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern**

- a) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:
- aa) **Dorfgemeinschaftshaus mit Küche** (Endreinigung durch den Nutzer)
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| ganztägig | 90,00 EUR |
| mehrtägig, pro Folgetag | 45,00 EUR |
| ermäßigt (Sonderveranstaltungen) | 45,00 EUR |
| Kurse pro Kurstag (z. B. Yoga) | 25,00 EUR |
- bb) **Feuerwehrhaus** (Endreinigung durch den Nutzer)
- | | |
|---------------------------|-----------|
| volles Entgelt, ganztägig | 75,00 EUR |
| ermäßigt, ganztägig | 40,00 EUR |
- cc) **Mehrzweckraum am Sportplatz** (Endreinigung durch den Nutzer)
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| volles Entgelt, ganztägig | 55,00 EUR |
| ermäßigt, ganztägig | 30,00 EUR |
| Kurse pro Kurstag (z. B. Yoga) | 25,00 EUR |
- b) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in 4. a) festgesetzten Entgelte plus 25 % Aufschlag überlassen.
- c) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 4. a) festgesetzten Entgelte plus 50 % Aufschlag überlassen.
- d) Für die **Nutzung des Märchenparks** wird folgendes Entgelt erhoben
- | | |
|---|---------------|
| bis 20 Personen | 25,00 EUR/Tag |
| ab 21 bis 50 Personen | 35,00 EUR/Tag |
| Backofen/Grill im Märchenpark | 25,00 EUR/Tag |
| Anheizen und Endreinigung des Backofens/Grills | 10,00 EUR/Tag |
| Toilettennutzung in der Gaststätte und Stromverbrauch | |
| bis 20 Personen | 10,00 EUR/Tag |
| ab 21 Personen | 15,00 EUR/Tag |

5. **Nebenkosten**

- a) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden im Dorfgemeinschaftshaus und im Feuerwehrhaus nach Zählerstand berechnet, kWh = 0,30 EUR, Wasser 3,60 EUR/m³. Im Mehrzweckraum am Sportplatz fallen für die Nebenkosten pauschal 10,00 EUR/Tag an.
- b) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

- c) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Mackenrode.
- d) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Mackenrode ein Reinigungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

6. Überlassung von Inventar

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

7. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe des Benutzungsentgeltes durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

Bei Anträgen der örtlichen Vereine, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für besondere Veranstaltungen nutzen möchten, kann die Höhe des Benutzungsentgeltes durch Beschluss des Gemeinderates ermäßigt werden.

Aus Lagerbeständen können gegen ein Entgelt zur Nutzung überlassen werden:

Bierzeltgarnitur	5,00 EUR/Tag
Tisch	2,00 EUR/Tag
Stuhl	1,00 EUR/Tag

8. Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann auf Antrag der Gemeinderat das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.